

## Informationen aus dem Gemeinderat

Am Montag, dem 14. November 2022 tagte der Gemeinderat im Sitzungssaal des Rathauses.

### 1. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde wurden einige Fragen vorgetragen und beantwortet.

### 2. Bauanträge

Dem Gemeinderat lag ein Bauantrag zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen vor. Der Gemeinderat stimmte diesem zu.

### 3. Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg, Feststellungsbeschluss

Am 23. November 2022 tagt der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Offenburg. Dort soll die Neufassung des Landschaftsplans beschlossen werden. Hierdurch wird der veraltete Landschaftsplan von 1988 auch förmlich durch den neuen Landschaftsplan abgelöst. Dieser kann dann auch als Grundlage beispielsweise bei der Aufstellung von Bebauungsplänen oder bei Entscheidungen über Bauanträge im Außenbereich herangezogen werden. Der Landschaftsplan kann mit allen zugehörigen Kartenwerken im Internet auf den Seiten der Stadt Offenburg eingesehen werden: <https://www.offenburg.de/html/downloads498.html>.

Der Landschaftsplan bezieht sich wie der Flächennutzungsplan auf die gesamte Fläche der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg. Am 20. September 2010 wurde der damalige Entwurf des Landschaftsplans im Gemeinderat vorgestellt und diskutiert.

Der Landschaftsplan ist das zentrale Planungsinstrument des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge. Für die Verwaltungsgemeinschaft Offenburg wurde 1988 erstmals ein Landschaftsplan aufgestellt, im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans nunmehr neu strukturiert und fortgeschrieben. Er ergänzt den Flächennutzungsplan um detaillierte Aussagen zu Natur und Landschaft, er stellt außerdem die inhaltliche Grundlage für den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan bereit.

Aufgabe des Landschaftsplans ist es, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge für den Planungsraum darzustellen und zu begründen.

Der Landschaftsplan ist als vorbereitendes Planwerk nicht unmittelbar gegenüber dem Bürger verbindlich. Er dient als Empfehlung und Grundlage bei vorzunehmenden Abwägungen bei Planungen und Verwaltungsverfahren, die sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, z. B. bei Bauanträgen im Außenbereich.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf des Landschaftsplans überarbeitet und an die 1. Änderung des Flächennutzungsplans angepasst. Weiterhin wurden die erfolgten Gesetzesänderungen

(u.a. BNatSchG Novelle 2010) integriert. Er ist mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft vorabgestimmt. Der Gemeinderat Ortenberg hat damals dem Entwurf zugestimmt, wobei die Gemeinde Ortenberg noch um Korrektur der Verortung eines Feuchtbiotopes im Bereich des Bebauungsplans Bruchstrasse, die örtliche Korrektur der Darstellung zweier Naturdenkmäler sowie eine Aufnahme eines Teilgebiets nördlich Griesacker/Höllisches Feuer als Vorrangfläche zur Nutzung durch eigentümergegenutzte Kleingartenanlagen und Freizeitflächen ersuchte. Weiterhin sollten zur Sicherung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung Festlegungen vermieden werden, die eine Neuanlage von Streuobstwiesen auf wertvollen Ackerflächen vorsehen. Die Punkte wurden in den Landschafts-planentwurf übernommen.

Allerdings enthält der Plan einen Fehler: Das Flurstück 5760 ist in hellblauer Farbe signiert (= Maßnahme „Sicherung und Pflege der Feuchtbiotope“). Dies ist historisch bedingt (ehemals Uhlgraben) und aus einer Altdaten übernommen. Die Bezeichnung wurde im Laufe des Verfahrens bereits angemahnt.

Ebenso wurde festgestellt, dass nahezu die gesamte Ortenberger Weinbergslage (wie auch in anderen Gemarkungen) als Flächen zur „ökologischen Aufwertung strukturarmer Bereiche“ dargestellt ist. Dies wurde als kontraproduktiv gegenüber dem Ertragsweibau gesehen.

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft wurde daher seitens der Verwaltung bereits gebeten, den Plan um diese beiden genannten Punkte zu bereinigen.

Der Gemeinderat beauftragte die Vertreter im gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Offenburg dem Feststellungsbeschluss des Landschaftsplans vorbehaltlich der Korrektur beim F1StNr. 5760 und der Löschung der Darstellung der Reblagen als Flächen zur „ökologischen Aufwertung strukturarmer Bereiche“, zuzustimmen.

#### **4. Vierte Änderung des Flächennutzungsplans 2009 „LGS und Sportpark Süd in Offenburg“**

Am 23. November 2022 tagt der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Offenburg. Auf der Tagesordnung steht der Offenlagebeschluss für die Vierte Änderung des Flächennutzungsplans 2009.

Anlass für die vierte Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg ist die Landesgartenschau, welche im Jahr 2032 in Offenburg stattfinden wird.

Der zentrale Bereich der Landesgartenschau neben der Kinzig soll um das bestehende Karl-Heitz-Stadion entstehen. Um in diesem Bereich eine attraktive Grünfläche zu schaffen, soll das Karl-Heitz-Stadion inklusive der weiteren bestehenden Sportanlagen einen neuen Standort bekommen (Sportpark Süd). Dieser Standort grenzt unmittelbar an das Gemeindegebiet von Ortenberg.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 21.02. bis zum 25.03.2022 zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Anregungen wurden durch die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft geprüft. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Verwaltung empfiehlt, die Abwägung der Anregungen der Behörden entsprechend den Stellungnahmen vorzunehmen.

Als nächster Schritt im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans soll nach Beschluss der Offenlage durch den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Der Gemeinderat beauftragte die Vertreter im gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

1. über die in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung zu entscheiden,

2. den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg mit Begründung und Umweltbericht zu billigen und der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zuzustimmen.

## **5. Anpassung des Gaskonzessionsvertrages aufgrund steuerrechtlicher Änderungen**

Die Gemeinde Ortenberg hat im Jahr 2007 mit der Badenova AG & Co. KG einen Gaskonzessionsvertrag geschlossen. In diesem Konzessionsvertrag ist die Zahlung einer Konzessionsabgabe geregelt, die bis dato ohne Umsatzsteuer ausgezahlt wurde. Spätestens ab dem 01.01.2023 müssen nunmehr aber juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) – insbesondere auch Kommunen - den neuen § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) zwingend anwenden. Mit dieser Vorschrift wird die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt. Zahlreiche Tätigkeiten der Kommunen, die bisher steuerlich nicht relevant waren, werden dann umsatzsteuerpflichtig.

Über die Frage der Steuerpflicht der Konzessionsabgabe gibt es noch unterschiedliche Auffassungen zwischen Bundesfinanzministerium und dem Bundesfinanzhof.

Um die steuerrechtlichen Risiken für die Gemeinde und die bnNETZE GmbH (Rechtsnachfolgerin von Badenova AG & Co. KG) zu vermeiden, hat die bnNETZE GmbH eine entsprechende Anpassungsvereinbarung entworfen, welche die vom VKU vorgeschlagene umsatzsteuerliche Regelung und Klarstellung enthält. Der VKU schlägt in seinem Anwendungsleitfaden vor, folgende Regelung in die Konzessionsverträge mitaufzunehmen:

„Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Konzessionsnehmer schuldet der Konzessionsgeberin ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch den Konzessionsnehmer erfolgt. Die Konzessionsgeberin muss dem Konzessionsnehmer sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.“

Eine weitere darüberhinausgehende Abänderung des Konzessionsvertrages erfolgt durch die Anpassungsvereinbarung nicht.

Der Gemeinderat stimmte dem Abschluss der von der bnNETZE GmbH vorgeschlagenen Anpassungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag Gas bezüglich der Aufnahme einer Regelung zur Festlegung der Konzessionsabgabe als Nettobetrag und dessen umsatzsteuerlichen Behandlung als Gutschrift zu.

## 6. Anrufsammeltaxi 2.0

In der Stadt Offenburg und in drei Nachbargemeinden verkehrte bis zum 12.12.2021 in den Abend- und Nachtstunden sowie sonntags ergänzend zum Linienverkehr ein Anruf-Sammeltaxi (AST). Der Betrieb erfolgte durch ortsansässige Taxiunternehmen.

Die nach Ende des AST vorgesehene Umsetzung eines deutlich ausgeweiteten ÖPNV-Angebots in Form eines Anruf-Linientaxi (ALT) als Ersatz des oben genannten Anrufsammeltaxis kann nicht umgesetzt werden, da im durchgeführten Vergabeverfahren keine Angebote eingingen. Die Stadt Offenburg ließ daraufhin auf Basis eines Beratervertrags eine Analyse erstellen.

Im Ergebnis wurde von einer fahrplanbasierten Lösung Abstand genommen. Das Konzept sieht wieder eine flexible Lösung vor, das AST 2.0“. Dieses soll bis zur Neuvergabe des Offenburger Stadtbusses im Jahr 2027, bei dem auch wieder die Umlandgemeinden eingebunden werden sollen, betrieben werden.

Das AST 2.0 basiert auf einem sogenannten On-Demand-Konzept („auf Bestellung“). Dabei handelt es sich um eine gewerbliche Personensammelbeförderung nach Bedarf im Flächenbetrieb ohne feste Abfahrtszeiten. Die Fahrten erfolgen zwischen realen Bushaltestellen und/oder virtuellen AST-Haltepunkten. Laut gesetzlicher Vorgabe ist eine Haustürbedienung nicht möglich; mit den virtuellen Haltepunkten wird aber eine annähernde Haustürbedienung erreicht. Die Buchung erfolgt per Smartphone-App, Internetbrowser oder Telefon auf Basis eines digitalen Buchungs- und Dispositionssystems.

Für das ALT hatten die Kommunen Schutterwald, Durbach, Ortenberg und Hohberg ihre Teilnahme zugesichert. Diese Kommunen sind auch in der Konzeption des AST 2.0 berücksichtigt. Das Konzept ist jedoch so flexibel, dass das Bedienungsgebiet leicht vergrößert oder verkleinert werden kann.

Das AST 2.0 verkehrt zu folgenden Nachtzeiten:

- Freitag + Samstag: 22:00 – 06:00 (8 Stunden/Tag)
- Sonntag – Donnerstag: 22:00 – 02:00 (4 Stunden/Tag)

Das Konzept bietet dem Fahrgast ein Angebot, das die wesentlichen Merkmale des ALT weiterhin enthält. Durch die Aufgabe flexibler Abfahrtszeiten und der Einführung virtueller AST-Haltestellen besteht jedoch der Vorteil einer höheren Flexibilität für die Kunden.

Das AST 2.0 wird vom Ortenaukreis mit 50% gefördert.

Unter Annahme der Nachfrage in den Jahren 2017, 2018 und 2019 läge der von der Gemeinde zu tragende Anteil bei ca. 2.200 EUR pro Jahr. Die Subventionierung durch die Gemeinde beträgt ca. 7 EUR/Fahrt. Es wird jeweils nur die gefahrene Fahrt abgerechnet, Fixkosten werden nicht umgelegt.

Der Gemeinderat stimmte der Beteiligung am Modell eines Anrufsammeltaxi-Angebots 2.0 (AST 2.0) für Offenburg und die Umlandgemeinden zum nächstmöglichen Zeitpunkt bis zur Neuvergabe des Stadtbusses im November 2027 zu.

## 7. Änderung der Friedhofsatzung und Neukalkulation der Friedhofsgebühren

In der Sitzung am 20. Juni 2022 hat sich der Gemeinderat inhaltlich mit der Änderung der Friedhofsatzung und der Neukalkulation der Friedhofsgebühren befasst. Die Satzung und die Gebührenkalkulation wurden in der Zwischenzeit nochmals auf veränderte Rahmenbedingungen (Fremdvergabe Erdarbeiten und Umsatzsteuerthematik) angepasst.

Die Beratungsergebnisse fanden ebenfalls ihren Niederschlag in der nunmehr vorgelegten zu ändernden Satzung.

Die wesentlichen Änderungspunkte sind:

- neue Bestattungsformen: Urnenreihengräber am Baum außerhalb gärtnerieigepflegter Anlage
- Harmonisierung von Nutzungszeit und Ruhezeit
- Neufassung des Paragraphen zur Standsicherheit
- Zulassung von weiteren Materialien bei der Sargbestattung
- Neukalkulation der Friedhofsgebühren.

Die Urnenreihengräber am Baum können erst nach deren Herstellung zur Verfügung gestellt werden (§ 5 Abs. 6 der Satzung).

Die Neukalkulation der Friedhofsgebühren ist angesichts eines Kostendeckungsgrades dringend erforderlich. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2010. Eine Gebührenanpassung wurde bereits auch seitens des Landratsamtes im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung mit Prüfungsbericht vom 15. August 2018 angemahnt. Die Gebühren lagen mit 40 % gegenüber dem Landesschnitt von 59 % deutlich unter dem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad. In den letzten Jahren lag dieser noch deutlich darunter! Die neuen Gebührensätze sind sowohl geboten als auch vertretbar.

Der Gemeinderat beschloss die Friedhofssatzung einschließlich der Gebührenordnung. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

## **8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung**

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung am 17. Oktober 2022 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Bürgermedaille im Jahr 2022 nicht zu verleihen. Einerseits wurde festgestellt, dass es nicht einfacher wird, Personen zu nominieren, ohne andere Personen, die Verdienste in ähnlichem Umfang erworben haben, zurück zu setzen. Andererseits war sich das Gremium einig, dass die Verleihung der Bürgermedaille nicht durch inflationäre Wirkungen entwertet und kein Automatismus zur zwangsweisen alljährlichen Verleihung entstehen soll.

## **9. Verschiedenes / Mitteilungen**

Der Bürgermeister informierte weiter über folgende Punkte:

- Nächste Sitzungen:           12. Dezember 2022  
                                      16. Januar 2023
- Weitere Termine:
  - Glasfaser-Infoveranstaltung:   24. November 2022
  - EW-Versammlung:               28. November 2022
  - Seniorenweihnacht:             12. Dezember 2022
  - Neujahrsempfang:               15. Januar 2023

- Informationsveranstaltung Glasfaser (UGG)

Der Bürgermeister wies besonders auf die für den 24. November 2022 um 19 Uhr vorgesehene Informationsveranstaltung zum geplanten Glasfaserausbau mit der Firma „Unsere grüne Glasfaser“ (UGG) hin. Hierzu gibt es noch gesonderte Einladungen für alle Grundstückseigentümer.

## **10. Wünsche und Anträge**

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Wünsche und Anfragen vorgebracht.

### **Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet (§ 38 Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung). Dies ist im Bürgermeisteramt jederzeit während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung möglich.